

Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen des Landes Sachsen-Anhalt (Erschwerniszulagenverordnung LSA – EZuLV LSA)

Aufgrund des § 44 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- oder Anwärterbezügen. Durch eine Erschwerniszulage wird ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.

§ 2 Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage

Ist die Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer anderen Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der anderen Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern oder von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden. Sofern die individuelle Arbeitszeit unterhalb der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt wurde, ist statt der fünf Stunden der entsprechend dem Verhältnis der individuellen zur regelmäßigen Arbeitszeit reduzierte Zeitumfang maßgeblich. Er ist auf volle Minuten abzurunden.

(2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen,
2. an Samstagen nach 13.00 Uhr,
3. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
4. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(3) Zulagefähig sind nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstausbung; Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist voll zu berücksichtigen. Wachdienst ist nur zulagefähig, wenn er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten geleistet wird. Sofern die individuelle Arbeitszeit unterhalb der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt wurde, ist statt der 24 Stunden der entsprechend dem Verhältnis der individuellen zur regelmäßigen Arbeitszeit reduzierte Zeitumfang maßgeblich. Er ist auf volle Minuten abzurunden.

Sätze 2 bis 4: Gibt es einen Wachdienst im Beamtenverhältnis?

(4) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht der Dienst während Übungen, Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.

(5) Rufbereitschaft im Sinne von Absatz 4 ist das Bereithalten der oder des hierzu Verpflichteten in ihrer oder seiner Häuslichkeit (Hausrufbereitschaft) oder das Bereithalten an einem von ihr oder ihm anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort ihrer oder seiner Wahl (Wahlrufbereitschaft), um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können. Beim Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt als Häuslichkeit die Gemeinschaftsunterkunft.

§ 4

Höhe und Berechnung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,01 Euro je Stunde,
2.
 - a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,77 Euro je Stunde sowie
 - b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,28 Euro je Stunde.

(2) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.

§ 5

Fortzahlung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls im Sinne von § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes wird Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten weitergewährt. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerungszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

§ 6

Ausschluss oder Reduzierung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(1) Die Zulage wird nicht gewährt neben

1. einer Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 46 des Landesbesoldungsgesetzes),
2. einem Auslandszuschlag (§ 48 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes) oder einem Auslandsverwendungszuschlag (§ 50 des Landesbesoldungsgesetzes),
3. einer Zulage nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes,
4. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes.

(2) Die Zulage entfällt oder sie verringert sich, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen einer Zulage für Tauchertätigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten.

(2) Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
2. mit Helm oder Tauchgerät.

Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern).

§ 8

Höhe der Zulage für Tauchertätigkeit

(1) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 beträgt je Stunde 2,76 Euro.

(2) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 Metern 11,45 Euro,

von mehr als 5 Metern 13,89 Euro,

von mehr als 10 Metern 17,26 Euro,

von mehr als 15 Metern 22,23 Euro.

Bei Tauchtiefen von mehr als zwanzig Metern erhöht sich die Zulage für je fünf Meter weiterer Tauchtiefe um 4,44 Euro je Stunde.

(3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchertätigkeit

1. in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 vom Hundert,
2. in Strömung ohne Stromschutz um 30 vom Hundert,
3. in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen von weniger als 3 Grad C Wärme um 25 vom Hundert.

Für die Nr. 3 aus dem Bundesrecht (Seewasserstraßen/offene See) dürfte es in Sachsen-Anhalt eigentlich keine Anwendungsfälle geben, so dass sie nicht aufgenommen wurde.

(4) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Satz 2 beträgt je Stunde ein Drittel der Sätze nach Absatz 2.

§ 9

Berechnung der Zulage für Tauchertätigkeit

(1) Die Zulage wird nach Stunden berechnet. Die Zeiten sind für jeden Kalendertag zu ermitteln, und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt; Zeiten von zehn bis dreißig Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als dreißig Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.

(2) Als Tauchzeit gilt

1. für Helmtaucher die Zeit unter dem geschlossenen Taucherhelm,
2. für Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske,

3. bei Arbeiten in Druckkammern die Zeit von Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens.

§ 10

Entstehung des Anspruchs auf eine Zulage in festen Monatsbeträgen

(1) Der Anspruch auf eine Zulage in festen Monatsbeträgen entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der zulageberechtigenden Tätigkeit und erlischt mit deren Beendigung, soweit in den §§ 11 bis 14 oder anderweitig gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Besteht der Anspruch auf die Zulage nicht für einen vollen Kalendermonat und sieht die Zulageregulation eine tageweise Abgeltung nicht vor, wird nur der Teil der Zulage gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 11

Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit

(1) Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit wird die Zulage nur weitergewährt im Falle

1. eines Erholungsurlaubs,
2. eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,
3. einer Erkrankung einschließlich Heilkur,
4. einer Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge,
5. einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder
6. einer Dienstreise,

soweit in den §§ 12 bis 14 nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen der Nummern 2 bis 6 wird die Zulage nur weitergewährt bis zum Ende des Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt. Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Verwendung durch Erkrankung einschließlich Heilkur, die auf einem Dienstunfall beruht, wird die Zulage bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt, weitergewährt.

(2) Die Befristungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn bei Beamtinnen und Beamten die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsänderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt sind.

§ 12

Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten eine Wechselschichtzulage von 51,13 Euro monatlich, wenn sie ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht, und sie dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten. Bei Teilzeitbeschäftigten werden die in Satz 1 genannten 40 Dienststunden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit reduziert. Zeiten eines Bereitschaftsdienstes gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie ständig Schichtdienst zu leisten haben (Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht),

1. eine Schichtzulage von 60 v. H. des in Absatz 1 genannten Betrages monatlich, wenn sie die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage nach Absatz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil nach dem Schichtplan eine zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder sie durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leisten,
2. eine Schichtzulage von 45 v. H. des in Absatz 1 genannten Betrages monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,
3. eine Schichtzulage von 35 v. H. des in Absatz 1 genannten Betrages monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Bei Teilzeitbeschäftigten werden die in den Nummern 1 bis genannten Dienststunden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit reduziert. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Sie gelten ferner nicht für Beamtinnen und Beamte, die als Pförtnerin, Pförtner, Wächterin oder Wächter tätig sind oder einen Auslandszuschlag (§ 48 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes) oder einen Auslandsverwendungszuschlag (§ 50 des Landesbesoldungsgesetzes) erhalten.

-> Besteht für § 20 Abs. 3 Satz 1 EZuLV (Schichtpläne, die nicht zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst unterscheiden) doch noch ein Anwendungsbereich?

-> Gibt es Pförtner oder Wächter als Beamte?

(4) Bis zum 31. Dezember 2015 ist die doppelte Höhe der in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 genannten Beträge zu verwenden für Beamtinnen und Beamte, denen seit dem 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2011 in mindestens zwölf Monaten Erschwerniszulagen nach § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 der Erschwerniszulagenverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) in nicht nach deren Absatz 4 gekürzten Höhe gewährt wurde.

§ 13

Zulage für besondere polizeiliche Einsätze

(1) Eine Zulage in Höhe von 153,39 Euro monatlich erhält, wer als Polizeivollzugsbeamtin oder Polizeivollzugsbeamter in einem Mobilen Einsatzkommando oder in einem Spezialeinsatzkommando für besondere polizeiliche Einsätze oder unter einer ihr oder ihm verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckte Ermittlerin oder Verdeckter Ermittler verwendet wird.

(2) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nummer 4 zu den Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes und einer Zulage nach § 14 gewährt.

§ 14

Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die als Luftfahrzeugführerin, Luftfahrzeugführer oder Bordwart verwendet werden, erhalten eine Zulage nach Absatz 3.

(2) Die Zulage erhalten auch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die

1. auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen,
2. in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät zum Mitfliegen verpflichtet sind.

Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.

(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung

1. als Luftfahrzeugführerin, Luftfahrzeugführer oder Bordwart jeweils mit Zusatzqualifikation 176,40 Euro,
2. als Luftfahrzeugführerin, Luftfahrzeugführer oder Bordwart jeweils ohne Zusatzqualifikation 132,94 Euro,
3. nach Absatz 2 Satz 1 bei zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat 46,02 Euro.

Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um 4,60 Euro. § 11 findet keine Anwendung. Zusatzqualifikation im Sinne der Nummer 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Fortgeltung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1831), gemäß § 24 Nr. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ausgeschlossen.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) wurde das Bundesbesoldungsrecht abgelöst. Die auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Verordnungen galten jedoch fort (§ 24 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes), bis sie durch eine Verordnung der Landesregierung von der Fortgeltung ausgeschlossen werden.

Durch die vorliegende Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt soll die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes von der Fortgeltung ausgeschlossen und durch diese Verordnung ersetzt werden. Ziel ist es – wie auch beim Besoldungsneuordnungsgesetz – die vollständigen Tatbestände und Rechtsfolgen im Landesrecht zu bündeln und einen Rückgriff auf das Bundesrecht zu vermeiden. Dies beugt möglichen Auslegungsfehlern vor. Ferner war es erforderlich, den Wortlaut zu ergänzen, um einer mittelbaren Benachteiligung von Teilzeitkräften vorzubeugen.

Inhaltlich orientiert sich die Verordnung – unter redaktioneller Bereinigung nicht benötigter Regelungen – an der Erschwerniszulagenverordnung des Bundes, da diese Regelungen sich grundsätzlich bewährt haben.

Besonderer Teil:

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Eine Erschwernis stellt eine Zusatzbelastung aufgrund eines tatsächlich geleisteten Dienstes dar. Die in dieser Verordnung aufgeführten Regelungen enthalten die Voraussetzungen für eine Zulage entweder für eine tatsächliche Dienstaussübung (z. B. eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten) oder für eine Verwendung auf einem Dienstposten (z. B. eine Zulage für besondere polizeiliche Einsätze).

Satz 2 regelt einen Vorrang der Erschwerniszulage vor der Aufwandsentschädigung, wenn mit der Dienstverrichtung ein Mehraufwand allgemein verbunden ist. Die Entschädigung eines speziellen, in bestimmten Einzelfällen entstehenden Aufwands ist durch Satz 2 nicht ausgeschlossen.

Zu § 2 (Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage):

Erschwerniszulagen können in Konkurrenz zu Stellenzulagen stehen. Bei Wegfall einer Stellenzulage aus dienstlichen Gründen tritt vorübergehend an diese Stelle eine abbaubare Ausgleichszulage (§ 41 des Landesbesoldungsgesetzes). Da diese Ausgleichszulage als Surrogat für die Stellenzulage fungiert, ist es gerechtfertigt, für die Anrechnungsregelung die Ausgleichszulage an die Stelle der Stellenzulage treten zu lassen, sofern die Stellenzulage noch mindestens zur Hälfte des Ausgangsbetrages zusteht.

Zu § 3 (Allgemeine Voraussetzungen der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten)

Die Vorschrift normiert die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen für einen Dienst zu ungünstigen Zeiten eine Zulage gezahlt wird.

Zu Absatz 1:

Der Empfängerkreis beschränkt sich auf die Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern, weil davon ausgegangen wird, dass die Verantwortung und Dienststellung der Ämter mit festen Gehältern es auch umfasst, zu ungünstigen Zeiten Dienstleistungen zu erbringen. Die Festlegung einer Mindeststundenzahl stellt den Willen des Gesetzgebers klar, dass nicht jede gelegentliche Dienstleistung zu ungünstigen Zeiten eine Vergütung nach sich ziehen soll.

Satz 2 macht für Teilzeitkräfte insofern eine Ausnahme, als dass der Schwellenwert von fünf Stunden entsprechend dem Teilzeitquotienten abgesenkt wird. Da diese fünf Stunden bei einer Teilzeitkraft in Relation zu Vollzeitkräften eine größere Belastung als bei einer Vollzeitkraft darstellen, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26. März 2009 – 2 C 12.08 – entschieden, dass im Wege gemeinschaftsrechtlicher Auslegung zeitliche Voraussetzungen bei Erschwerniszulagen nur anteilig verlangt werden dürfen, um einer mittelbaren Diskriminierung teilzeitbeschäftigter Frauen vorzubeugen. Da davon ausgegangen werden kann, dass Teilzeitbeschäftigung weit überwiegend von Frauen in Anspruch genommen wird, reduziert Satz 2 den Schwellenwert im gleichen Maße, wie die Arbeitsverpflichtung verringert wurde. So reduziert sich z. B. bei einer Teilzeitkraft mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Schwellenwert von 5 Stunden auf 2,5 Stunden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält Definitionen des Dienstes zu ungünstigen Zeiten. Dabei werden die Zeiten als ungünstig definiert, die überwiegend der Ruhe (ungünstige Tageszeiten an Werktagen) oder der Freizeit (allgemein dienstfreie Zeiten an Wochenenden und Feiertagen) dienen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass der Dienst tatsächlich stattgefunden haben muss, um einen Zulagenanspruch zu begründen. Eine Ausnahme davon stellt der zu ungünstigen Zeiten geleistete Bereitschaftsdienst dar, der pauschalierend im vollen Umfang als zulagefähig eingestuft wird (Satz 1, 2. Halbsatz). Der Wachdienst ist nur jenseits der Schwelle von 24 Stunden im Kalendermonat als zulagefähig zu berücksichtigen (Satz 2), weil er regelmäßig außerhalb üblicher Dienstzeiten abgeleistet werden muss. Diese Schwelle von 24 Stunden reduziert sich für Teilzeitkräfte im gleichen Umfang wie der Teilzeitquotient, um Diskriminierungen Teilzeitbeschäftigter zu verhindern (Satz 3). Auf die entsprechende Begründung zu Absatz 1 Satz 2 wird verwiesen.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Absatz 4 schließt bestimmte Tatbestände vom Dienst zu ungünstigen Zeiten aus. Reisezeiten sind mit Volldienst nicht vergleichbar, da eine vergleichbare dienstliche Inanspruchnahme mit dem Volldienst nicht vorliegt und sie in der Regel zur Entspannung genutzt werden können, so dass eine Gleichstellung aus diesem Grund nicht gerechtfertigt wäre.

In einer (in Absatz 5 definierten) Rufbereitschaft kann die Beamtin oder der Beamte grundsätzlich Freizeitaktivitäten nachgehen, sofern gesichert ist, dass unverzüglich die Arbeit aufgenommen werden könnte. Aus diesen Gründen wird sie mit der Vollarbeit, die einen Zulagenanspruch auslöst, ebenfalls nicht gleich gestellt.

Zu § 4 (Höhe und Berechnung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten)

§ 4 zählt die unterschiedlichen Stundensätze auf.

Zu Absatz 1:

Der Dienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen vor Wochenenden wie Ostern und Pfingsten wird regelmäßig als erheblich belastender empfunden als ein sonstiger Dienst zu ungünstigen Zeiten an anderen Wochenenden. Dies rechtfertigt die unterschiedliche Höhe der Stundensätze in den Nummern 1 und 2.

Eine Unterscheidung in der Höhe des Stundensatzes für die Zeit an Samstagen zwischen 13 Uhr und 20 Uhr (0,77 Euro für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben oder für Tätigkeiten im Einsatzdienst der Feuerwehr oder im Justizvollzug gegenüber 0,64 Euro für die sonstigen Beamtinnen und Beamten) wird nicht mehr vorgenommen, da die geringe Anzahl der Dienste zu ungünstigen Zeiten mit einem Stundensatz von 0,64 Euro (weniger als 100 abgerechnete Fälle mit einem Gesamtvolumen von rund 1.200 Euro im Jahr 2008 und sogar nur weniger als 50 Fälle mit einem Gesamtvolumen von rund 700 Euro im Jahr 2009) eine Unterscheidung entbehrlich macht. Die Mehrkosten in Höhe von rund 100 bis 200 Euro jährlich sind vertretbar.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht eine Spitzabrechnung der verbliebenen Stundenteile vor.

Zu § 5 (Fortzahlung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit)

§ 5 regelt die Fortzahlung der Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten im Falle eines so genannten qualifizierten Dienstunfalls.

Satz 1 ordnet die Fortzahlung für Beamtinnen und Beamte des Vollzuges sowie des Feuerwehreinsatzdienstes an, da diese im Interesse der Gefahrenabwehr Leben und Gesundheit einsetzen müssen. Führt ein Gefahreneinsatz zu einer dienstunfallbedingten vorübergehenden Dienstunfähigkeit, sollen Einkommensverluste der Beamtinnen und Beamten vermieden werden.

Satz 2 enthält Regelungen zur Berechnung der Höhe der Zulage. Da ab dem Zeitpunkt der Dienstunfähigkeit kein Dienst abgeleistet wird, wird fiktiv der Durchschnitt der letzten drei Monate vor Eintritt der Dienstunfähigkeit zugrunde gelegt.

Zu § 6 (Ausschluss oder Reduzierung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten)

In § 6 sind Ausschlussstatbestände aufgeführt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 schließt eine Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten aus, weil diese Erschwernis bereits durch eine andere Zulage abgegolten ist.

Die Vollstreckungsvergütung für die Vollziehertätigkeit gilt auch die besonderen Aufwendungen für diese Tätigkeit – wie z. B. für den Nachtdienst – ab, so dass aus diesem Grunde keine Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten neben einer Vollstreckungsvergütung gewährt wird (Nummer 1).

Durch den Auslandszuschlag und den Auslandsverwendungszuschlag werden neben materiellen Mehraufwendungen auch immaterielle Belastungen abgegolten, so dass aus diesem Grund ebenfalls keine Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten neben den für eine Verwendung im Ausland gezahlten Besoldungsbestandteilen gezahlt wird (Nummer 2).

Die oberstbehördliche Stellenzulage hat ebenfalls die Funktion, die besonderen Belastungen einer Tätigkeit in obersten Behörden pauschal abzugelten (Nummer 3).

Entsprechende Erwägungen gelten für die Sicherheitszulage, die auch die Funktion hat, besondere Belastungen abzugelten (Nummer 4).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 hat den Zweck, Doppelabgeltungen zu vermeiden. Dies kann der Fall sein, wenn an Stelle einer finanziellen Abgeltung ein anderweitiger Ausgleich – wie z. B. ein Freizeitausgleich – den Dienst zu ungünstigen Zeiten kompensiert. Eine zusätzliche finanzielle Abgeltung ist in diesen Fällen dann nicht sachgerecht.

Zu § 7 (Allgemeine Voraussetzungen einer Zulage für Tauchertätigkeit)

Zu den Absätzen 1 und 2:

Absatz 1 statuiert den grundsätzlichen Anspruch auf eine Zulage für Tauchertätigkeit. In Absatz 2 werden die Tauchertätigkeiten näher definiert. Neben den Übungen oder Arbeiten im Wasser (Absatz 2 Satz 1) sind auch die Übungen oder Arbeiten in Pressluft praxisrelevant, da diese einen festen Anteil der Taucherausbildung darstellen und zum Fortbildungsprogramm der Polizeitaucher (Training des Einsatzes in größeren Tiefen) gehören.

Zu § 8 (Höhe der Zulage für Tauchertätigkeit)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt die Zulage für eine Tauchertätigkeit ohne Helm oder ohne Tauchgerät fest.

Zu Absatz 2:

Bei Tauchertätigkeiten mit Helm oder mit Tauchgerät wird die Höhe der Zulage nach der Tauchtiefe gestaffelt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 erhöht die Zulage bei weiteren Erschwernissen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 legt die Höhe der Zulage für Tauchertätigkeiten in Druckkammern auf ein Drittel der Sätze nach Absatz 2 fest.

Zu § 9 (Berechnung der Zulage für Tauchertätigkeit)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Verfahrensvorschriften zur Ermittlung der nach Stunden berechneten Zulage. Dabei werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Pauschalierungen bei der Ermittlung der Zeitanteile vorgenommen (Satz 3).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert die Tauchzeit, auf die bei der Höhe der Zulage in § 8 abgestellt wird.

Zu § 10 (Entstehung des Anspruchs auf eine Zulage in festen Monatsbeträgen)

§ 10 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Zulagen in festen Monatsbeträgen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 knüpft für den Anspruch auf eine Zulage in festen Monatsbeträgen an die tatsächliche Tätigkeit und nicht an die statusrechtliche Zuordnung an. Eine Abordnung in eine Tätigkeit ohne Zulageberechtigung führt demnach zum Wegfall der Anspruchsberechtigung.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind insbesondere in den Folgevorschriften geregelt. Weitere Ausnahmen in anderweitigen Gesetzen finden sich insbesondere in Schutzregelungen zum Mutterschutz (§ 82 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 2 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes), zu Wehrübungen (§ 9 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes) und für die Personalratstätigkeit (§ 44 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert den in § 3 Abs. 3 geregelten Grundsatz, dass bei einem nur teilweise bestehenden Anspruchszeitraum die Zulage auch nur anteilig gezahlt wird.

Zu § 11 (Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit)

Bei den Zulagen in den §§ 12 bis 14 handelt es sich um eine pauschalisierte Abgeltung von Erschwernissen. Das rechtfertigt es, die Weiterzahlung auch bei Unterbrechung der maßgeblichen Tätigkeit für einen begrenzten Zeitraum vorzusehen. Ferner wird der Verwaltungsaufwand reduziert.

Zu Absatz 1:

Satz 1 ordnet die Fortzahlung der Zulage an, obwohl die Zulage berechtigende Tätigkeit unterbrochen worden ist. Es handelt sich allesamt um Tatbestände, in denen die Dienstbezüge fortgezahlt werden, so dass auch die Zulage von der Weitergewährung umfasst ist.

Satz 2 verdeutlicht, dass die aufgeführten Unterbrechungen im Regelfall nur von kurzer Dauer sein dürften, so dass am Ende des Folgemonats der Anspruch auf die Zulage wegfällt. Bei Eintritt eines Dienstunfalls verlängert sich die Weitergewährung bis zum Ende des sechsten Monats nach Eintritt der Unterbrechung, weil der Dienstunfall zumindest auch in die Sphäre des Dienstherrn fällt, so dass der Wegfall der Zulage unbillig wäre.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsänderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BesVerEG LSA) in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) die Befristungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 nicht gelten, so dass in diesen Fällen im Ergebnis die Zulagen auch in einem Zeitraum von über sechs Monaten weitergewährt werden. Voraussetzung dafür ist die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehaltes (§ 7 Abs. 1 BesVerEG LSA i. V. m. § 37 BeamtVG. Dieses Unfallruhegehalt setzt u. a. eine Dienstunfähigkeit als Folge eines Dienstunfalls (sog. „qualifizierter Dienstunfall“) voraus, die zum Eintritt in den Ruhestand geführt hat. Da dieses Verfahren regelmäßig einen Zeitraum von sechs Monaten überschreitet und der Dienstunfall zumindest auch in die Sphäre des Dienstherrn fällt, ist die Weitergewährung der Zulagen während dieses Verfahrens zur Feststellung der Dienstunfähigkeit auch nach einem Zeitraum von sechs Monaten nach Eintritt der Unterbrechung gerechtfertigt.

Zu § 12 (Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst)

Die Zulage ist ein finanzieller Ausgleich für den mit dem Wechselschicht- und Schichtdienst verbundenen unregelmäßigen Lebensrhythmus.

Das bisherige Recht sieht in § 20 Abs. 4 EZuLV eine Halbierung der Zulage vor, wenn gleichzeitig ein Anspruch auf eine Sicherheits-, Polizeivollzugs-, Feuerwehr- oder Justizvollzugszulage besteht. Eine derartige Unterscheidung wird für entbehrlich gehalten, weil festzustellen ist, dass die Zulagen für Wechselschicht und Schichtdienst im Jahr 2009 zu ca. 98% für Tätigkeiten im

Polizeivollzug, Feuerwehreinsatzdienst und im Justizvollzug gezahlt werden, so dass für die verbliebenen Bereiche eine Sonderregelung entbehrlich ist.

Die Beträge bleiben in der Höhe her unverändert.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen zur Gewährung der Wechselschichtzulage. Eine Wechselschicht besteht dann, wenn in einem Dienstbereich ununterbrochen bei Tag und Nacht, also „rund um die Uhr“, in verschiedenen Schichten (Früh-, Spät- und Nachtschicht) Volldienst (keine Dienstbereitschaft) geleistet wird und die Beamtin oder der Beamte nach einem Dienstplan, der für sie oder ihn Beginn und Ende der Dienste festlegt, zu allen Schichten, die den Dienst „rund um die Uhr“ bestimmen, herangezogen wird. Ferner müssen in einem Zeitraum von fünf Wochen mindestens 40 Stunden Nachtschicht geleistet werden.

Satz 2 regelt, dass die in Satz 1 definierte Voraussetzung von 40 Stunden in einem fünfwöchigen Zeitraum für Teilzeitkräfte nur in dem Umfang verlangt werden dürfen, in dem die Arbeitszeit reduziert worden ist, um eine mittelbare Diskriminierung teilzeitbeschäftigter Beamtinnen und Beamter zu vermeiden. Auf die Begründung zu § 3 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen. Bei einer Teilzeitkraft im Umfang von 75 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit müssen demnach 30 Stunden Nachtschicht in einem Zeitraum von fünf Wochen abgeleistet worden sein, um die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage zu erfüllen.

Die Wechselschichtzulage unterliegt bei Teilzeitbeschäftigung aber der Kürzung nach § 6 LBesG und wird demnach im gleichen Umfang wie die Teilzeitbeschäftigung gekürzt (BVerwG, Urteil vom 26. März 2009 – 2 C 12.08 –, Rn. 12 ff.).

Satz 3 nimmt die Zeiten eines Bereitschaftsdienstes heraus, weil dieser als Mehrarbeit im Sinne der Mehrarbeitsvergütungsordnung gewertet wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen zur Gewährung einer Schichtzulage.

Satz 1 sieht drei unterschiedliche Höhen der Schichtzulage vor. Nach der Nummer 1 steht die Schichtzulage zu, weil nach der ersten Alternative der Dienst „rund um die Uhr“ nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Dienstplan eine zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes (= Dienstruhe) in der Dienststelle bzw. Dienstgruppe vorsieht, die maximal 48 Stunden betragen darf. Sie steht nach der zweiten Alternative ferner zu, wenn bei einem Dienst „rund um die Uhr“ der in Wechselschicht zu leistende Nachtdienst ein geringeres Gewicht hat, d. h. wenn konkret durchschnittlich mindestens 40 Stunden in nur sieben Wochen zusammenkommen.

Nach den Nummern 2 und 3 richten sich die Voraussetzungen und die Höhe der Schichtzulagen nach der Zeitspannen-Differenz, die entweder 18 Stunden (Nummer 2) oder 13 Stunden (Nummer 3) beträgt.

Nach Satz 2 ist die Zeitspanne zwischen Beginn der frühesten und Ende der spätesten Schicht maßgebend. Zwischen den Schichten kann auch eine längere Arbeitsunterbrechung liegen, so dass sie sich nicht zeitlich überlappen oder aneinander anschließen müssen (im Regelfall werden aber keine Unterbrechungen zwischen den Schichten vorliegen).

Die nach Satz 1 in den Nummern 1 bis 3 geforderte Stundenzahl wird im Wege einer Durchschnittsberechnung ermittelt, welche die im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstage berücksichtigt (Satz 3).

Satz 4 vermeidet eine mittelbare Benachteiligung von Teilzeitkräften, indem die zeitlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Schichtzulage im gleichen Umfang wie die Verkürzung der Arbeitszeit reduziert werden. Auf die Begründung zu Absatz 1 Satz 2 wird verwiesen.

Satz 5 nimmt Bezug auf Absatz 1 Satz 3, so dass auch bei den Schichtzulagen Zeiten eines Bereitschaftsdienstes unberücksichtigt bleiben, da dieser als Mehrarbeit und nicht als Erschwernis gewertet wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält Ausschlusstatbestände für die Wechselschicht- bzw. Schichtzulagen.

Nach Satz 1 sind die Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die einen Vorbereitungsdienst ableisten, von Wechselschicht- und Schichtzulagen ausgenommen. Da der Vorbereitungsdienst befristet ist und in diesem zu einem erheblichen Teil theoretisches Wissen vermittelt wird, entfallen auf Dienste im Wechselschicht- oder Schichtdienst nur geringe Zeitanteile, die nicht zu einer dauerhaften Umstellung des Lebensrhythmus führen und daher nicht als Erschwernis vergütet werden sollen.

Pförtner, Wächter

Satz 2 nimmt Beamtinnen und Beamte aus, die Auslandszuschläge oder Auslandsverwendungszuschläge beziehen. Diese Zuschläge gelten immaterielle Belastungen aufgrund der Tätigkeit im Ausland bereits ab, so dass eine weitergehende Vergütung als Erschwerniszulage nicht gerechtfertigt ist.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine zeitlich befristete Rechtsstandswahrung für die Beamtinnen und Beamten, welche eine ungekürzte Wechselschichtzulage nach § 20 Abs. 1 EZuV oder eine ungekürzte Schichtzulage nach § 20 Abs. 2 EZuV in den Jahren 2010 und 2011 mindestens in zwölf Monaten erhalten haben. Diese ungekürzte Wechselschicht- bzw. Schichtzulagen wurden in der unmittelbaren Landesverwaltung nur selten bewilligt (in ungefähr 2 v. H. der Fälle), aber gleichwohl soll aus Gründen des Vertrauensschutzes bis zum 31. Dezember 2015 dieser Rechtsstand noch gewahrt werden.

Zu § 13 (Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie als Verdeckte Ermittlerin oder Verdeckter Ermittler)

Diese Zulage vergütet Erschwernisse an Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die mit der Polizeivollzugszulage allein nicht abgegolten sind.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert den anspruchsberechtigten Personenkreis auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in Mobilen Einsatzkommandos und Spezialeinsatzkommandos und auf Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler. Durch die Zulage werden die mit dieser Tätigkeit verbundenen physischen und psychischen Belastungen abgegolten. Die besonderen polizeilichen Einsätze erfordern eine hohe Risikobereitschaft und eine besondere, an Extremlagen ausgerichtete Aus- und Fortbildung.

Die Höhe der Zulage bleibt unverändert.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Konkurrenz- und Anrechnungsvorschrift für die Fliegerstellenzulage (Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) sowie der Erschwerniszulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal (§ 11).

Kann es überhaupt Fälle geben, in denen ein Hubschrauberpilot oder ein sonstiges Besatzungsmitglied eines Hubschraubers in einem MEK, SEK oder als verdeckter Ermittler verwendet wird? Ansonsten liefere Absatz 2 leer.

Zu § 14 (Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal)

Zu Absatz 1:

Diese Zulage deckt Erschwernisse im Zusammenhang mit fliegerischen Tätigkeiten ab. Die Bordwarte sind den Pilotinnen und Piloten von der Höhe der Zulage her gleichgestellt, da sie vollständig in den Einsatz integriert und daher Bestandteil der ständigen Besatzung sind.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird der Geltungsbereich um weitere Besatzungsangehörige erweitert, die ebenfalls den Erschwernissen der Flugeinsätze unterliegen. Da diese jedoch seltener erfolgen, erfolgt in Absatz 3 eine Differenzierung hinsichtlich der Höhe der Zulage.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 zählt drei verschiedene Höhen der Zulage auf. Der in Absatz 1 genannte Personenkreis trägt aufgrund seiner Verantwortung im Cockpit eine höhere Verantwortung und ist daher größeren Erschwernissen ausgesetzt. Das rechtfertigt eine niedrigere Zulage für die in Absatz 2 definierten sonstigen Besatzungsangehörigen (Satz 1 Nr. 3 und Satz 2). Satz 4 definiert die Zulagenqualifikation.

Zu § 15 (Inkrafttreten)

Satz 1 regelt das Inkrafttreten. Die gemäß § 24 Nr. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt fortgeltende Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird durch Satz 2 gleichzeitig von der Fortgeltung ausgeschlossen.